



Mendener Str. 106 · 45470 Mülheim an der Ruhr · Tel. 0208 99513 -0 · Fax -55 · info@haus-ruhrgarten.de.

Besuchskonzept der Ev. Altenhilfe Mülheim Version 8 vom 22.12.2020

Die Ihnen mit dem heutigen Tag vorgelegte neueste Version unseres Besuchskonzeptes erfolgt auf Anordnung des Landesministeriums für Gesundheit und Soziales NRW und wird in großen Teilen von der Fachleitung der Ev. Altenhilfe nicht geteilt. Die Ev. Altenhilfe Mülheim an der Ruhr gGmbH wertet die ministeriellen Anordnungen zu Besuchsregelungen in Pflegeheimen angesichts der aktuellen Pandemielage als fachlich völlig unangemessen und grob fahrlässig. Hierzu nennt sie folgende Gründe:

1. Angesichts der steigenden Infektionszahlen bei Pflegeheimbewohnern und der gleichzeitig exponentiell hohen Sterberate von COVID-Infizierten unter Pflegeheimbewohnern sind Besuchsfrequenz und Besucherzahlen, wie sie die ministerielle Anordnung vorsieht, unverantwortlich und fachlich wie ethisch nicht vertretbar.
2. Mit steigenden Infektionszahlen in den Heimen wird auch durch Personalausfall die alltägliche Versorgungsqualität beschädigt.
3. Infizierte Erkrankte oder symptombehäftete Bewohner können nicht geimpft werden. Deshalb wäre jetzt alles zu unterlassen, was ein erhöhtes Infektions- oder Erkrankungsrisiko bewirkt.
4. Weniger Besuche in den Heimen zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind alle Male besser für die Bewohnerschaft als die zu erwartende amtliche Quarantäne ganzer Wohnbereiche oder gar einer ganzen Einrichtung.

Wir appellieren deshalb an alle Angehörigen und Bewohner, auf das zugestandene Besuchsrecht teilweise oder vorübergehend ganz zu verzichten. Diese Bitte gilt natürlich nicht für die Begleitung schwerstkranker oder sterbender Menschen in unserer Einrichtung. Hier wünschen wir uns aus humanitären Gründen eine kontinuierliche Begleitung durch nächste Angehörige und werden dies unabhängig von unserer Personalsituation zu jedem Zeitpunkt sicherstellen.

In voller Übereinstimmung mit der überwiegenden Zahl anderer Pflegeeinrichtungen in Mülheim und den Nachbarstädten bitten wir unsere Bewohner und Angehörigen im Interesse aller Beteiligten, für eine kurze Zeit um freiwilligen Verzicht, damit wir möglichst viele Bewohner lebend durch den Winter bekommen und alle, die es wünschen – weil symptomfrei - auch geimpft werden können.

Wenn Sie dieser dringenden Bitte und der ihr zugrundeliegenden Argumentation nicht folgen wollen, werden wir Ihnen das nachfolgend beschriebene Besuchsrecht gemäß ministerieller Verfügung voll umfänglich einräumen.



Grundlage für das Besuchskonzept der Evangelischen Altenhilfe Mülheim an der Ruhr ist die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zum „Schutz von Pflegeeinrichtungen vor dem Eintrag von SARS-CoV-2-Viren unter Berücksichtigung des Rechts auf Teilhabe und sozialer Kontakte der pflegebedürftigen Menschen“ (CoronaAVPflegeundBesuche) in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Entsprechend dieser Verordnung steht in unseren Einrichtungen bei allen Maßnahmen der Infektionsschutz im Mittelpunkt. Wir haben die Verpflichtung, den Eintrag von Coronaviren so weit wie möglich zu verhindern, um Bewohner und Personal vor einer Infektion zu schützen. Dabei gelten für uns die Richtlinien und Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes als Grundlage, insbesondere die Empfehlungen zur „Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen“ (aktuelle Fassung).

Gemäß der ministeriellen Verordnung steht die Einrichtungsleitung in der Verantwortung, den Infektionsschutz jederzeit und lückenlos durchzusetzen. Die Umsetzung und Einhaltung aller in diesem Konzept festgeschriebenen Maßnahmen und Regeln ist nachprüfbar zu gewährleisten. Dieses Konzept dient als Grundlage, Mitarbeitende, Bewohner sowie Angehörige über Besuchs-/Begegnungsregeln fachlich zu informieren. Neben dem Infektionsschutz hat für uns die Möglichkeit der Begegnung zwischen Angehörigen und Bewohnern einen sehr hohen Stellenwert. Im Rahmen unserer Möglichkeiten werden wir personell, technisch und organisatorisch alles tun, um eine regelmäßige und für alle Beteiligten angenehme Besuchsregelung zu ermöglichen.

Dieses Konzept wurde in Kommunikation mit dem Bewohnerbeirat erstellt und der WTG-Behörde vorgelegt. Das Konzept wird je nach Veränderung der ministeriellen Vorgaben, neuen Vorgaben des RKI oder aktuellen fachlichen Erkenntnissen regelmäßig evaluiert.

Folgende Besuche sind möglich:

- Besuche in Besucherpoints im Außen- und Innenbereich
- Besuche im Bewohnerzimmer: Vor Besuchen im Bewohnerzimmer sollte grundsätzlich die Prüfung erfolgen, ob ein negatives Corona-Testergebnis beim Besucher vorliegt, das nicht älter als 48 Stunden ist. Entsprechende Schnelltests werden von der Einrichtung angeboten.
- Spaziergänge auf unserem Gelände
- Balkonbesuche
- Verlassen der Einrichtung nach Absprache (bis zu sechs Stunden)

Grundlegende Besuchsregeln:

- Screening der Besucher:
Jeder Besucher wird am Haupteingang erfasst und gescreent. Erfassung von Namen, Kontaktdaten, Krankheitssymptomen, Körpertemperatur. Bei einer Temperatur oberhalb von 38 Grad wird der Zutritt zum Haus / Kontakt zum Bewohner abgelehnt. Jeder Besucher wird über die Hygieneregeln aufgeklärt. Jeder Besucher sollte eine FFP2-Maske tragen. Er/sie bekommt diese am Eingang der Einrichtung angeboten.



- Häufigkeit der Besuche:
Grundsätzlich sind nach geltender CoronaAVPflegerundBesuche zwei Besuche pro Tag möglich. Bei Überschreiten der erlaubten Zahl der Besuche müssen wir Besucher abweisen.
In besonderen Lebenssituationen (z.B. der Sterbephase) können hiervon abweichende Regelungen mit der Pflegedienstleitung abgesprochen werden.
- Anzahl der Besucher:
 - Grundsätzlich sind bis zu zwei Personen, die aus einem Haushalt kommen, pro Besuch möglich.
 - Im Außenbereich und bei Spaziergängen sind bis zu vier Personen aus einem Haushalt möglich.
- Besuchszeiten:
11.00 – 19.00 Uhr. Die Dauer eines Besuches wird auf 60 Minuten begrenzt.

Hygieneregeln:

- Besucher tragen eine FFP2-Maske. Diese ist durchgängig aufzusetzen.
- Die Bewohner desinfizieren am Eingang ihre Hände.
- Sofern es sich um Zimmer-Besuche handelt, kleiden die Besucher einen Schutzkittel an.
- Gemeinsames Essen und Trinken muss aus Hygienegründen unterbleiben. Bewohner dürfen während eines Besuches etwas trinken.

Verlassen der Einrichtung:

- Bewohner dürfen die Einrichtung eigenständig oder in Begleitung verlassen. Die Bewohner sollen grundsätzlich dabei eine FFP2-Maske tragen.
- Das Tragen dieser Maske entfällt, wenn Bewohner alleine unterwegs sind und keine weiteren Kontakte geplant sind.
- Das Verlassen der Einrichtung und die Rückkehr werden dokumentiert. Die Begleitpersonen werden wie bei den übrigen Besuchen in einem Kurzscreening namentlich dokumentiert und nach Symptomen befragt. Bei Rückkehr ins Haus müssen die Bewohner ihre Hände gründlich desinfizieren.
- Im Anschluss an einen mehrstündigen Aufenthalt außerhalb unserer Einrichtung muss der Bewohner in den nächsten vier Tagen außerhalb des Zimmers einen Mund-Nasen-Schutz tragen und sich einem PoC-Coronatest unterziehen (bei Rückkehr und ein zweites Mal drei Tage nach Rückkehr). Bei unklarer Symptomatik nimmt der Bewohner in einer zu erwartenden Inkubationszeit nicht an den Gruppenaktivitäten teil.

Balkon-Besuche:

- Besucher stehen außerhalb des Gebäudes hinter der angebrachten Brüstung, Bewohner auf den Balkonen (vorzugsweise im Erdgeschoss) oder an der geöffneten Balkontür.



- Dieses Angebot richtet sich an **selbstständige Bewohner**, da in diesem Zeitfenster eine personelle Unterstützung kaum möglich ist.

Besondere Anlässe / Einzelfallregelungen:

- Zu besonderen Anlässen (z.B. Geburtstag, Hochzeitstag) können Sonderregelungen (Nutzung der Cafeteria etc.) verabredet werden. Hierzu bitte die Leitung der Hauswirtschaft (Frau Sperling) ansprechen. Zu diesen Anlässen sind vier Besucher aus einem Haushalt zugelassen.
- Einzelfallentscheidungen in besonderen Lebenssituationen (juristische Notwendigkeit, Palliativphase etc.) bedürfen der Genehmigung durch die Pflegedienstleitung oder ihre Stellvertretung.

Aufnahmeverfahren

1. Bei Neu- oder Wiederaufnahme in eine Pflegeeinrichtung, die nicht aus einem Krankenhaus erfolgen, ist eine PCR-Testung der aufzunehmenden Person durchzuführen. Sofern die Neu- oder Wiederaufnahme aus einem Krankenhaus erfolgt, hat das Krankenhaus diese Testung durchzuführen. Zum Zeitpunkt der Neu- oder Wiederaufnahme in die Pflegeeinrichtung darf das Testergebnis nicht älter als 48 Stunden sein.
2. Am Tag der Aufnahme ist durch die Pflegeeinrichtung bei Pflegebedürftigen ein Kurzscreening inklusive Temperaturmessung durchzuführen. Sind Pflegebedürftige selbst nicht auskunftsfähig, ist mit Vertretungsberechtigten ein Gespräch zu führen, in dem festzustellen ist, inwieweit seit der erforderlichen PCR-Testung 48 Stunden vor Aufnahme Risikokontakte bestanden haben oder ob Symptome einer COVID-19-Erkrankung bestehen. Für den Fall, dass sich durch ein Kurzscreening Hinweise auf eine mögliche Infektion ergeben, ist zusätzlich ein PoC-Test durchzuführen.
3. Nach der Aufnahme ist die aufgenommene Person verpflichtet, bei einem Verlassen des Zimmers einen Mund-Nase-Schutz zu tragen und einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen zu achten. Diese Verpflichtung endet, wenn das Ergebnis einer am sechsten Tag nach der Aufnahme durchzuführende PCR-Testung negativ ist. Des Weiteren müssen die Hygieneregeln in Bezug auf Niesen, Husten und Händewaschen konsequent beachtet werden.

Testung von Besuchern auf SARS- CoV-2 mit PoC- Schnelltest

- Die Einrichtung bietet Besuchern regelmäßig die Durchführung von PoC-Schnelltests an.
- Diese Tests führen hausinterne Pflegefachkräfte durch, die in einer Schulung durch einen approbierten Hausarzt auf die Durchführung des Tests vorbereitet wurden. Alternativ werden diese Tests auch von externem medizinischem Fachpersonal im Haus durchgeführt.
- Die Tests der Besucher finden im Haus Ruhrgarten im Raum der Bewegungstherapie statt. Die Tests werden dokumentiert, dabei werden die Kontaktdaten des Besuchers erfasst.



- **Positivtestung:** Die durchführende Fachkraft informiert unverzüglich PDL/stellv. PDL/Krisenstab. Gegenüber dem betroffenen Besucher wird ein sofortiges Besuchsverbot ausgesprochen. Dieses Besuchsverbot kann erst durch Vorlage eines negativen PcR-Tests beendet werden. Das Gesundheitsamt Mülheim wird umgehend mit einem vorbereiteten Formular über alle notwendigen Daten informiert.

Gültigkeit des Besuchskonzeptes in den Einrichtungen der Ev. Altenhilfe Mülheim

Im Falle einer bestätigten COVID-19-Infektion bei Bewohnern oder Mitarbeitern der Einrichtung insgesamt oder einzelner Bereiche wird das vorliegende Besuchskonzept in Absprache mit der WTG-Behörde sowie der Gesundheitsbehörde angepasst.

Wir bitten Sie als Bewohnerinnen und Bewohner sowie alle Angehörigen und Besucher, sich im Interesse der Gesundheit der in unseren Einrichtungen Lebenden strikt an die Regelungen der Besuchsvorgaben zu halten. In der Einrichtung bemühen wir uns, die Lebensbedingungen trotz Einschränkungen so erträglich und menschlich wie möglich zu gestalten. Deshalb wird auch die Besuchsregelung der jeweiligen Situation kontinuierlich angepasst werden. Dabei sind uns alle konstruktiven Hinweise aus der erlebten Praxis willkommen.

Bitte helfen Sie uns, durch Ihr korrektes Verhalten zusätzliche Risiken und ggf. erforderliche Quarantäne-Maßnahmen zu vermeiden.

Mülheim, den 22.12.2020

Oskar Dierbach
Geschäftsführende Pflegedienstleitung